

Stellungnahme zum Gesetz zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz)

Verfasser: Heiko Frost, Geschäftsführer der Adelby 1 Kinder- und Jugenddienste gGmbH
Empfänger: Sozialausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Grundsätzliches

Bestehende Standards, die über dem im Gesetz definierten Mindeststandard liegen, dürfen nicht durch den vorliegenden Gesetzesentwurf herabgesenkt werden.

Die vollständige Weitergabe der höheren Landesmittel direkt in den Betrieb der Kita, bzw. direkt an den Betreiber der Kita, muss deutlicher sichergestellt werden.

Inklusion

Die gewünschte Inklusion in den Einrichtungen kann nicht realisiert werden, da die Heimaufsicht sich aufgrund fehlender Anpassungen in den Bestimmungen nicht auf Modelle und Veränderungen einlässt.

Kinder mit Förderbedarfen werden abgewiesen, obwohl die Einrichtungen nicht exkludieren möchten. Wir brauchen eine Öffnung, die bedarfsorientierte Gruppenzusammensetzungen ermöglicht.

Anspruch auf Kindertagesförderung

Im § 5 Abs. 1 wird der Anspruch auf Kindertagesförderung für Kinder im ersten Lebensjahr gewährt, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. Offen bleibt wer diesen Umstand bewertet und nach welchen Maßstäben eine Beurteilung erfolgt.

Die ausgewiesenen Verbesserungen der Wahlmöglichkeiten und der freien Platzwahl über Gemeindegrenzen hinweg (siehe S. 6, B. Lösung, 3. Die wichtigsten Regelungen/Vorschriften des Gesetzesentwurfs) stellen wir in der gelebten Praxis in Frage. Sind Kommunen diesem Wortlaut entsprechend dem neuen Gesetz tatsächlich verpflichtet, den Eltern freie Platzwahl bei Kostenausgleich zu gewähren?

Unsere Befürchtung ist, dass die Betriebsträger diese Fragen weiterhin selbst zu klären haben.

Kita-Datenbank

Der notwendige Aufwand die Kita-Datenbank anzuwenden, amortisiert weiterhin nicht vorhandene und notwendige andere Softwarelösungen. Dadurch entstehen erhebliche Mehr-Personalkosten, denen bislang nicht Rechnung getragen wird. Kommunale Kostenträger verweisen auf die gesetzliche

Bestimmung und somit das Selbstverständnis der Leistung ohne Anerkennung der zusätzlichen Kosten. Die Eindimensionalität der Warteliste ermöglicht keine Berücksichtigung von individuellen Prioritäten bei der Platzvergabe (z.B. Mitarbeiterkinder, Geschwisterkinder).

Qualitätsmanagement und Fachberatung

Anerkannte Qualitätssysteme für Kindertagesstätten sehen nicht per se für jede Kindertageseinrichtung eine beauftragte Person vor. Die ausschließliche Festschreibung von Beauftragten wie in § 20 Abs. 1 vorgesehen, sichert keine Qualität. Wichtiger wäre eine Festschreibung auf qualitätssichernde und qualitätsüberprüfende Verfahren und Methoden anstelle von beauftragten Personen, die auch nicht über kommunale Kostenträger refinanziert sein werden.

Die quantitative Inanspruchnahme einer pädagogischen Fachberatung ist in § 20 Abs. 2 nicht definiert. Betriebsträger, die eine übergreifende Fachberatung bereits vorhalten, haben bislang ausschließlich die Möglichkeit über die Kommune (Kreis) Anteile dieser Fachberatung über eingereichte Projekte abzurechnen. Das Gesetz lässt offen, ab welcher Betriebsgröße welcher Anteil Fachberatung refinanziert werden muss. Hier bedarf es einer eindeutigen Regelung, da freie Träger sonst der Gefahr ausgesetzt sind, Aufwand nicht erstattet zu bekommen.

Fachkräfteverstärkung

Bereits jetzt besteht ein Mangel, nicht nur an heilpädagogisch, sondern grundsätzlich auch an pädagogisch qualifiziertem Personal. Es sind keine ausreichenden Anerkennungsregelungen für

- Praktikantinnen und Praktikanten in Ausbildung
- SPEFs mit Ausbildungswillen, aber ohne Mindestvoraussetzung
- Sonstige, in EU- und Nicht-EU-Ländern, pädagogisch qualifizierten und erfahrenen Fachkräfte geschaffen worden.

Es ist auch hier dringlichst ein Experimentierraum für bereitwillige Trägerkonstellationen zu schaffen und mit dem Bildungsministerium abzustimmen. Das jetzt zu verabschiedende Gesetz muss auf diesen Aspekt der Zukunft deutlicher eingehen.

Nicht geregelt bleibt weiterhin die Fachkraftschlüsselung, welcher Anteil mit welcher Kraft (Erzieher im Verhältnis zu SPA) vorzunehmen ist.

Wir stellen fest, dass sich Kostenträger bereits negativ auf die Anpassungen im Kita-Reform-Gesetz vorbereiten.

Die Festschreibung regelmäßiger Fortbildungen im § 24 Abs. 2 wird begrüßt. Es wird jedoch als sinnvoll erachtet einen Mindestumfang festzulegen.

Wir begrüßen die Öffnung der Qualifikationsvorgaben im § 28 Abs. 2 für die zweite pädagogische Fachkraft. Wir fragen uns, wie diese Stelle ausfinanziert ist, wenn die Besetzung über einen höherwertigen Abschluss, wie z.B. einen Abschluss als Erzieher/in oder Heilpädagog/in verfügt.

Betrifft die im § 28 Abs. 3 angeführte Gleichstellung auch Ergotherapeuten, die aufgrund ihrer Ausbildung und Tätigkeit Erfahrungen in der Frühpädagogik gesammelt haben? Dies wäre ein bedeutender Fortschritt für das inklusive Arbeiten. Wir begrüßen die Gleichstellung weiterer Disziplinen, befürchten jedoch Differenzen, wenn diese Anerkennung durch das Bildungsministerium erfolgen soll.

Im § 28 Abs. 4 sind heilpädagogische Kräfte oder vergleichbar qualifizierte Personen zur Förderung von Kindern mit Behinderung vorgesehen. Diese Formulierung muss entsprechend dem individuellen Bedarf der Kinder auch Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Kinderkrankenschwestern, Logopäden und Sonderpädagogen inkludieren.

Mit dem bestehenden Fachkräftemangel wird die Exklusion gefördert. Als Lösungsansatz muss für eine befristete Phase bis zu einer erfolgreichen Schließung des Fachkräftemangels die Anerkennung sonderpädagogisch erfahrener Fachkräfte Anwendung finden.

Gruppengröße und Randzeitengruppen

Bei der Definition der Gruppengröße im § 25 muss der Begriff „integrative Gruppe“ ersetzt werden durch „inklusive Gruppe“ bzw. inklusive Kindertagesstätte. Der Begriff Integration steht unterhalb des Begriffs der Inklusion. Im Landesmodellversuch finden wir als kommunale Definition eine Zuweisung einer Förderplatzanzahl an den Träger. Nur so kann ein Kind nicht exklusiv normiert sein.

Es stellt sich die Frage, ob eine Verringerung der Gruppengröße aufgrund von Feststellung nach § 25 Abs. 4 auch für Regel-Krippengruppe, Regel-Kitagruppe und Regelhortgruppe (nach §25 Absatz 1 Satz 1, 3 und 6) gilt?

Was hier fehlt sind die Naturgruppen oder ist die Förderung von Kindern mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Kindern nicht vorgesehen?

Gruppen müssen -frei normiert- alltagsorientiert und bedarfsgerecht gestaltet werden können. Der Zwang, einen Status (10:5) abzubilden blockiert den inklusiven Prozess. Hierbei dient der Hinweis insbesondere dem in Zwang eingeeengten Betriebserlaubnisverfahren, welches Modelle und ausprobieren von inklusiven Modellen verhindert und verkompliziert.

Im § 10 Abs. 2 wird die Einrichtung von Randzeitengruppen ermöglicht. Für Eltern, Arbeitgeber und Träger bietet diese Regelung gleichermaßen erhöhte Flexibilität. Von Interesse ist weiterhin die geplante Refinanzierung dieser Randzeitengruppen. Aktuell werden die Betriebskostenzuschüsse in der 7. und 8. Stunde der Betreuungszeiten nicht aus Landesmitteln gefördert.

Wohnungsnaher Unterbringung

Die im § 11 Abs. 1 vorgesehene, wohnungsnaher und arbeitsplatznahe Unterbringung sowie die Berücksichtigung unvorhergesehener Bedarfe ist ein wichtiger und bedeutsamer Schritt in die Zukunft. Die Bedeutung unvorhergesehener Bedarfsdeckung ist eine Ressourcenvorhaltung. Wie sind

z.B. Platzfreihaltungsvergütungen geregelt? Wie soll eine Auslastungsquote dieser Aussage begegnen? Hierzu sind eindeutige Vorgaben zu definieren.

Interessenbekundungsverfahren

Aufwändige Interessenbekundungsverfahren ziehen Kosten für Ausschreibende und Bekundende nach sich. Im Weiteren schränken sie die Vielfalt (Inklusion) von Angebotslegungen ein. Bei Vorgabe eines solchen Verfahrens durch das Gesetz sind beide Fragen konkreter zu beantworten.

Verfügungszeiten und Leistungsfreistellung

Die im § 29 Abs. 1 angeführten fünf Stunden (Mindestmaß) je Woche und Gruppe ist für die Gesamtheit der zu erfüllenden Aufgaben zu gering angesetzt und steht in keinem Verhältnis zum Personal und der Kinderzahl.

Der Aufwand für die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten steht in klarer Abhängigkeit zur Anzahl der Kinder und dem Entwicklungsstand.

Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind nicht aufgeführt.

Es sind Verfügungszeiten pro Fachkraft und nicht pro Gruppe von sechs Wochenstunden anzusetzen.

Wir begrüßen die verbindliche Freistellung von Leitungskräften durch den vorliegenden Gesetzesentwurf in § 29 Abs. 2 Die Freistellung je Gruppe muss über die fünfte Gruppe hinaus fortgeführt werden. Auch für die weiteren Kinder und das weitere Personal muss der Aufwand in der Berechnung berücksichtigt werden.

Die Übertragung der Zeitanteile an stellvertretende Leitungskraft, qualifizierte pädagogische Fachkraft oder Verwaltungskraft ab der sechsten Gruppe muss im Gesetz festgeschrieben werden.

Die reduzierte Leitungsfreistellung für kleine Gruppen nach § 29 Abs. 2 S. 3 ist nicht tragbar. Die überwiegenden Aufgaben einer Leitungskraft und deren zeitlicher Umfang bleiben unabhängig von der Gruppengröße.

Transformation der Erkenntnisse aus der Modell-Kita

Inklusion darf nicht bis 2024 beschränkt (auf die wenigen Modellkitas im Land) bleiben. Es muss ermöglicht werden, dass jeder probieren und auch alle Kinder aufnehmen darf. Kinder mit besonderen Bedarfen bleiben fokussiert auf spezielle Kitas, werden nicht wohnortnah aufgenommen, verbleiben auf Wartelisten. Auch hier besteht dringender Bedarf zur Klärung, da im Genehmigungsverfahren willige Kommunen und Träger nicht ertüchtigt werden.

Die Transformation aus den Modellkitas in die Nicht-Modellkitas muss verankert werden (Experimentierklausel).

Bewertung von Schlafzeiten

Vor dem Hintergrund wachsender Bedarfe an flexiblen Betreuungsangeboten erachten wir eine veränderte Bewertung von Schlafzeiten als zwingend notwendig. Die Schlafzeiten, insbesondere Übernachtungszeiten, sollen nicht als Betreuungszeiten für das Kind bewertet werden.

Nutzung von Räumlichkeiten

Wir sprechen uns deutlich für die Nutzung von Kita-Räumen durch Tagesmütter und -väter, Eltern oder auch durch Kita-ähnlichen Projekte aus.

Für das Genehmigungsverfahren von Naturgruppen bestehen immer wieder Differenzen zwischen Genehmigungsbehörde und Trägern. Es ist ein weniger kompliziertes und realistisches Verfahren zu beschreiben.

Kinder unter drei Jahren dürfen in Schleswig-Holstein nicht mehr in Räumlichkeiten im ersten Geschoss betreut werden. Unabhängig von der Distanz zur Lebenswirklichkeit bieten Ballungsräume keine Möglichkeiten mehr. Diese unnötige Einschränkung aufgrund der Bedenken von Unfallkassen und Heimaufsichten werden in anderen Bundesländern nicht geteilt. Wir sehen bei der Schaffung eines neuen Kita-Gesetzes hier dringenden Handlungsbedarf für das Land Schleswig-Holstein.

Finanzierung

Für die freien Träger ergibt sich weiterhin keine eindeutige Positionierung zu der Frage des Eigenanteils und einer grundsätzlichen Verpflichtung zur Vergütung der nachgewiesenen und angemessenen Kosten. Die Grundwerte für Kostenerstattungen stellen nicht das notwendige Prosperieren von freien Trägern zu Schaffung neuer Plätze dar.

Insbesondere stehen die notwendigen Aufwendungen für die Neuschaffung von Kita-Plätzen durch freie Träger in keinem Verhältnis zu der Primäraufgabe eines Trägers, gute Kita zu machen.

Die vorgesehene Reduktion der Kostenerstattung für Naturgruppen in § 38 Abs. 2 führt zur Verringerung der Attraktivität der Gründung und des Betriebs ebendieser Gruppen. Nach den rechtskräftig verbindenden SDGs in Deutschland (Nachhaltigkeitsprogramm der UN) erwarten wir von einem innovativen Gesetz an dieser Stelle bedeutsamere Anreize.